

## DER STAND DER DEBATTE ÜBER LUTHERS THESENANSCHLAG

Von Bernhard Lohse

Wie bekannt, hat der katholische Kirchenhistoriker Erwin Iserloh im Jahre 1961 die Ansicht geäußert, Luthers Thesenanschlag habe nicht stattgefunden; vielmehr habe Luther am 31. Oktober 1517 seine 95 Thesen lediglich an seine kirchlichen Vorgesetzten, nämlich Erzbischof Albrecht von Mainz und Bischof Hieronymus Schultz von Brandenburg, übersandt. Diese Ansicht Iserlohs hat allenthalben viel, manchmal wohl zu viel, Aufsehen erregt. Inzwischen liegen Äußerungen einer Reihe namhafter Lutherforscher über die durch Iserloh angeschnittenen Fragen vor, so daß sich ein vorläufiges Fazit der Debatte ziehen läßt.

Iserlohs Ansicht muß im Zusammenhang mit einer anderen Debatte gesehen werden, die schon vorher die Lutherforschung beschäftigt hatte und die die Frage des genauen Datums der Publikation der 95 Thesen betrifft. Der um die Weimarer Ausgabe von Luthers Werken seit Jahrzehnten hochverdiente Reformationsforscher Hans Volz hatte erstmalig 1957 die Meinung geäußert, Luthers Thesenanschlag habe nicht am 31. Oktober, sondern am 1. November 1517 stattgefunden. Am ausführlichsten hat Volz seine Meinung in dem Buch »Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte«, 1959, vorgetragen. Volz hat darauf hingewiesen, daß Luther selbst niemals den 31. Oktober als Tag der Publikation der Thesen genannt hat, daß er vielmehr stets den Tag von Allerheiligen (1. November) angegeben hat. Das Datum des 31. Oktober begegnet, wie Volz betont, erstmalig in Melanchthons lateinischer Vorrede zu Band II der lateinischen Schriften in der Wittenberger Gesamtausgabe von Luthers Werken, die Melanchthon erst nach Luthers Tode schrieb. Da Melanchthon sich in dieser Vorrede und auch sonst öfter über die Anfänge des Ablassstreites schlecht unterrichtet zeigt, schloß Volz, daß Melanchthon sich in seiner Datumsangabe geirrt haben müsse. Da Melanchthon erst im Sommer 1518 nach Wittenberg kam, die Ereignisse um den 31. Oktober 1517 also nicht aus eigener Anschauung kannte, wäre ein Irrtum durchaus nichts Unmögliches. Freilich ist inzwischen von anderen Lutherforschern darauf hingewiesen worden, daß der Ausdruck »Allerheiligen«, den Luther stets verwendete, nach dem damals üblichen Sprachgebrauch auch den Vortag (als Vigil) einschloß, also Luthers Datierung durchaus mit derjenigen Melanchthons übereinstimmen kann. Vor allem hat Heinrich Bornkamm verschiedene Belege für diese Datierungsweise beigebracht (Deutsches Pfarrerberblatt 61, 1961, S. 508 f). Die Erörterung über

das Datum der Publikation der 95 Thesen schien damit beendet zu sein. Trotz der in vielfacher Hinsicht wichtigen Untersuchung von Volz läßt sich am 31. Oktober 1517 als dem Tag des Thesenanschlags festhalten. Auch Iserloh hat, obwohl er sich sonst weithin auf die Untersuchungen von Volz stützt, am 31. Oktober 1517 als möglichem Datum festgehalten, ohne jedoch den 1. November auszuschließen.

Dafür hat aber Iserloh eine andere These aufgestellt (Luthers Thesenanschlag - Tatsache oder Legende? 1962). Er knüpft an die von Volz geübte Kritik an Melanchthons Vorrede an, um jedoch wesentlich weiterzugehen. Er zeigt, daß Luther selbst niemals von einem Anschlag der Thesen gesprochen hat, daß dieser vielmehr erstmalig in jener Vorrede Melanchthons erwähnt wird, von der dann alle späteren Quellen abhängig sind. Außerdem sprechen nach Iserloh gewichtige Gründe dagegen, daß Luther wirklich die Thesen an die Tür der Schloßkirche genagelt hat. Die beiden wichtigsten Gründe Iserlohs sind die folgenden. Einmal hat Luther in seinen beiden Briefen an seine kirchlichen Oberen am 31. Oktober 1517 - dieses Datum steht einwandfrei fest - betont, daß er ihnen die Thesen zunächst privatim schicke, damit sie die auch von der katholischen Theologie heute oft kritisierte Ablassinstruktion, auf welche sich Tetzel stützte, zurückzögen und dem Ablassmißbrauch wehrten. Wenn Luther, so argumentiert Iserloh, gleichzeitig jedoch schon die Thesen an die Tür der Schloßkirche heftete und sie dadurch einem breiteren Kreise bekannt machte - zu Allerheiligen waren viele Pilger in Wittenberg zu erwarten -, so stünde das in eklatantem Widerspruch zu seiner Versicherung in jenen Briefen. Zudem habe Luther auch noch 1518 in Briefen an den Papst und an Friedrich den Weisen hervorgehoben, daß niemand von einer Disputationsabsicht etwas wußte. Halte man an der Tatsache des Thesenanschlags fest, so müsse Luther in all diesen Briefen gelogen haben. Der andere Grund Iserlohs besteht darin, daß Luther in den 95 Thesen keinen Termin für die Disputation nennt, zu welcher er einlud.

Iserlohs Bestreitung der Tatsächlichkeit des Thesenanschlags dient also dem Zweck, Luther von dem Vorwurf freizusprechen, er habe durch vor-eilige Publikation der Thesen die Flucht in die Öffentlichkeit angetreten. Um so größere Verantwortung trifft nach Iserloh die katholischen Oberen, die überhaupt nicht reagierten, Luthers Eifer um die Ehre Gottes und das Heil der Seelen nicht erkannten und dadurch Luther zwangen, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.

Inzwischen haben sich verschiedene evangelische Reformationshistoriker zu Iserlohs These geäußert. Zugestimmt hat Iserloh bisher Martin Schmidt (zuletzt in seinem Aufsatz im Luther-Jahrbuch 30, 1963, S. 19 Anm. 7). Ablehnung hat Iserloh gefunden vor allem bei: Kurt Aland (Luthers Thesenanschlag, Tatsache oder Legende? in: Deutsches Pfarrerblatt 62, 1962, S.

241 ff); Peter Meinhold (Der Thesenanschlag fand doch statt, in: Christ und Welt vom 3. August 1962, Jg. 15 Nr. 31, S. 10); Franz Lau (Zweifel um den 31. Oktober 1517? in: Lutherische Monatshefte 1, 1962, S. 459 ff); sowie bei Hans Volz (in: Luther-Mitteilungen der Luthergesellschaft 34, 1963, S. 43). Dabei sind verschiedene Gründe gegen Iserlohs Ansicht geltend gemacht worden.

Meinhold hat gemeint, in einem Brief Luthers an Spalatin vom 15. Februar 1518 eine Bezugnahme auf den Anschlag der Thesen an die Kirchentür finden zu können. Hier sagt Luther: *Vide Monstruosum hominum genus et tenebrarum populum lucis Inimicum. Iohannem Reuchlin ultra tres provincias invenerunt et traxerunt Invitum, Me ante fores Invitantem et rogantem spernunt et in angulis garriunt, quod defendere se non posse vident* (Schau an die abscheuliche Art von Menschen und das Volk der Finsternis, das dem Lichte feind ist. Johannes Reuchlin haben sie gegen seinen Willen durch drei Provinzen hindurch aufgespürt und traktiert. Mich, der »ante fores« einlud und aufforderte, verachten sie und schwatzen in den Ecken tot, weil sie sich nicht verteidigen können. WBr 1 Nr. 59, p. 146, 89 ff). Das Problem ist hier, wie man das »ante fores« übersetzen soll. *Foris* heißt Tür, Doppeltür, Flügeltür; in übertragenem Sinne bezeichnet es Pforte, Zugang, Eingang, Öffnung. Meinhold behauptet, hier könne nur die Flügeltür, nämlich der Wittenberger Schloßkirche, gemeint sein; hier hätten wir also ein unwiderlegliches Zeugnis für die Tatsächlichkeit des Thesenanschlags.

Nun hat schon Lau (S. 462b) darauf hingewiesen, daß auch die Übersetzung »öffentlich« möglich sei. So hat auch Iserloh in einer Antwort an Meinhold argumentiert (Thesenanschlag oder nicht? in: Christ und Welt vom 28. September 1962, Jg. 15 Nr. 39, S. 11). Diese Einwände haben darum besonderes Gewicht, weil dem »ante fores« das »in angulis« gegenübersteht (also dem »öffentlich« das »in den Ecken«). Hierzu ist insbesondere auch WBr 1 Nr. 45, S. 103, 10 ff zu vergleichen, wo Luther mit Bezug auf die Disputation gegen die scholastische Theologie (4. September 1517) zwischen dem »publice« Disputieren und dem »in der Ecke Flüstern« (in *angulum susurrare*) unterscheidet. In der Tat hat Meinholds Übersetzung dieser Stelle nur eine geringe Wahrscheinlichkeit. Meinholds Argument gegen Iserloh dürfte sich also nicht aufrechterhalten lassen.

Freilich haben die anderen Forscher eine Reihe gewichtiger Einwände gegen Iserlohs These geltend gemacht, die bisher von Iserloh nicht beantwortet worden sind und die sich auch nicht leicht entkräften lassen dürften. Diese Einwände lassen sich knapp folgendermaßen zusammenfassen.

(1) Mit seinem Hinweis, daß die Tatsache des Thesenanschlags erst spät, nämlich 1546, bezeugt ist, hat Iserloh zweifellos recht. Aber die Dinge rücken hier doch in ein etwas anderes Licht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß

Luther bei der Abfassung der 95 Thesen keineswegs schon ein fertiges Programm für eine Reformation der Kirche besaß, daß er sich weiter am 31. Oktober 1517 durchaus nicht der Bedeutung seiner Thesen für die gesamte Kirchen-, Geistes- und Weltgeschichte bewußt war, daß er vielmehr von dem Gang, den die Entwicklung dann nahm, zutiefst überrascht war. Von daher bestand zunächst weder für ihn noch für andere Veranlassung, alle Einzelheiten der Ereignisse am 31. Oktober 1517 festzuhalten. Zudem stellte der Ablaß lediglich den äußeren Anlaß dar, bei dem es zwischen Luther und Rom zum Bruch und dann zur Reformation kam. Viel wichtiger waren die theologischen Differenzen zwischen Luther und der römischen Kirche, die sich schon in der Zeit vor 1517 deutlich zeigten und die nach dem 31. Oktober 1517 sehr schnell wieder in den Mittelpunkt der Kontroverse rücken sollten. Erst in der späteren Rückschau wurde man sich dessen bewußt, daß der Stein trotzdem durch die Publikation der 95 Thesen ins Rollen gekommen war, sofern Luther sich hier erstmalig mit seiner Kritik an bestimmten Mißständen in der Kirche an die Öffentlichkeit gewandt hatte. Das ändert aber nichts daran, daß die Publikation der Thesen am 31. Oktober 1517 sich in der damaligen Sicht ganz anders ausnahm.

(2) Das Argument, in den Thesen sei kein Termin für eine Disputation genannt, sowie auch einige andere Einwände Iserlohs gegen Luthers Vorgehen bei der angeblichen Publikation der Thesen, das gegen die Universitätsstatuten verstoßen haben soll, läßt sich durch den Hinweis beantworten, daß es sich bei Luthers Thesen nicht um normale Disputationsthesen handelte, wie sie zum damaligen akademischen Alltag gehörten, sondern um eine außerordentliche Disputation, für die Luther daher auch ohne weiteres einen außerordentlichen Weg beschreiten konnte. Luther hat keinen Termin genannt, um anderen Theologen zunächst einmal Gelegenheit zu geben, sich zu äußern - er fordert ausdrücklich auch zu schriftlichen Antworten auf seine Thesen auf! Ein Termin hätte dann zu gegebener Zeit angesetzt werden können. Allerdings hat sich damals niemand gemeldet, um mit Luther zu disputieren. So ist es dazu gekommen, daß die Disputation nicht stattgefunden hat.

(3) Iserlohs Behauptung, Luther müsse, sollte er die Thesen tatsächlich angeschlagen haben, in seinen späteren Briefen gelogen haben, da er dann seinen kirchlichen Oberen keine Zeit gelassen hätte, die Mißstände abzustellen, läßt sich in dieser Schärfe nicht aufrechterhalten. Einmal stellten die Thesen, auch wenn sie gedruckt an die Tür der Schloßkirche angeschlagen wurden, keine eigentliche Publikation dar, da die zahlreichen Pilger des Lateinischen unkundig waren und nur Fachleute die Thesen lesen konnten. Sodann muß man bei Luthers späteren brieflichen Äußerungen berücksichtigen, daß Luther schon sehr bald nach dem 31. Oktober 1517 auf das schärf-

ste angegriffen und angeklagt wurde. Wenn Luther dann betonte, daß er die Thesen nicht der Öffentlichkeit übergeben habe, so stellt das durchaus nicht eine Lüge dar.

(4) Neben diesen Zeugnissen Luthers, daß er sich nicht an die Öffentlichkeit, sondern nur an einige Gelehrte gewandt habe, kommt aber zwei anderen Zeugnissen Luthers besonderes Gewicht zu. Einmal steht ja nun über den 95 Thesen der Satz: »Liebe zur Wahrheit und der Wille, sie ans Licht zu bringen, sind der Anlaß, daß über die folgenden Sätze in Wittenberg unter dem Vorsitz des ehrwürdigen Vaters Martin Luther, Magisters der freien Künste und der heiligen Theologie, sowie ordentlichen Professors der Theologie daselbst, disputiert werden soll. Darum bittet er alle, die nicht persönlich anwesend sein und mündlich mit uns über die Sache disputieren können, dies in Abwesenheit schriftlich zu tun. Im Namen unseres Herrn Jesu Christi, Amen« (W 1, 233, 1 ff). Luther fordert hier eindeutig zu einer Disputation auf. Iserloh hat dafür bisher keine befriedigende Erklärung zu geben vermocht. Zudem hat Luther, worauf insbesondere Volz (1963, S. 43) hingewiesen hat, in einem Brief vom 13. Februar 1518 an seinen Brandenburger Bischof gesagt, er habe öffentlich alle, privat aber diejenigen, die ihm als die Gelehrtesten bekannt seien, zur Disputation oder zur schriftlichen Äußerung aufgefordert (*Itaque emisi disputationem [die 95 Thesen], invitans et rogans publice omnes, privatim vero ut novi quosque doctissimos, ut vel per literas suam sententiam aperirent.* WBr 1 Nr. 58, p. 138, 17 ff). Wenn Iserloh (Luthers Thesenanschlag, S. 27) zu dieser Stelle sagt, daß es Luther »um etwas anderes ging, als um eine Disputation an der Universität Wittenberg«, so ist das auf Grund von Luthers deutlicher Aussage schlechterdings unverständlich.

Die von Iserloh beigebrachten Argumente haben wohl deutlich gemacht, daß wir für die Tatsache des Thesenanschlags auf das einzige Zeugnis Melancthons aus dem Jahre 1546 angewiesen sind. Da gerade in diesem Zeugnis manche Fehler enthalten sind, dürften sich Iserlohs Einwände nicht restlos widerlegen lassen. Freilich läßt sich Iserlohs Behauptung, Luther könne sich 1517 in dem oben entfalteten Sinne nicht an die Öffentlichkeit gewandt haben, nicht aufrechterhalten.